



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preiskarte 50 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postämter nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Für die Woche vom 17. bis 23. Dezember ist die Beitragsmarke in das mit 51 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

An die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschlands.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, das der Reichstag am 2. Dezember mit 235 gegen 19 Stimmen angenommen hat, verlangt die Vergabe jeder entbehrlichen Arbeitskraft für den Dienst der Landesverteidigung.

Das Gesetz hat durch Einführung der Arbeitspflicht den festen Boden für die Organisation der Arbeit im Dienste der Nation geschaffen. Aber das Werk kann nicht durch Zwangsarbeit gelingen, sondern es muß der Erfolg freiwilliger Mitarbeit des ganzen Volkes aus eigener Ueberzeugung und freudiger Hingabe sein. Kamentlich bedarf es für die Arbeiter und Angestellten nicht des Arbeitszwanges, denn ein jeder von ihnen ist von Jugend an in Arbeit aufgewachsen und in Pflichtbewußtsein geschult und wünscht nichts sehnlicher als ausreichende Beschäftigung.

Die Organisation des vaterländischen Hilfsdienstes bedarf der Arbeiter und Angestellten in hervorragendem Maße, vor allen derjenigen, die früher in einem der für den modernen Kriegsbedarf tätigen Berufe gelernt oder gearbeitet haben. Sie werden aufgefordert werden, sich den von neuen Kriegsdienst bezeichneten Stellen als Facharbeiter zur Verfügung zu stellen. Aber auch die Angehörigen der übrigen Berufe dürfen nicht abseits bleiben, sondern ein jeder muß in der heimischen Arbeitsarmee einen Platz einnehmen, wo er der Landesverteidigung unmittelbar nützlich sein kann. Ein Mangel an weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen ist zurzeit nicht vorhanden, weshalb es sich nicht empfiehlt, den Hilfsdienststellen mit dem Ueberangebot solcher Kräfte die Arbeit zu erschweren. Es würde auch erschwerend für die Regelung der Lohnverhältnisse wirken, wenn Arbeitskräfte ohne Bezahlung den auf Lohnarbeit angewiesenen Arbeitern und Angestellten die Arbeitsplätze freitilg machen würden. Der Hilfsdienst verlangt weitgehende Opfer von allen, nicht zum wenigsten auch Verzicht auf wichtige Rechte. Dem freien Arbeitsvertrag, der Freiwilligkeit sind Schranken gesetzt. Das neue Gesetz bringt aber nicht bloß Pflichten für die Arbeiterschaft, sondern es ist durch die tatkräftige Mitarbeit des Reichstags auch gelungen, die Rechte der Arbeiter und Angestellten in Formen, die für die Interessenvertretung während des Krieges ausreichend sind, sicherzustellen. Für alle Wünsche, Anträge und Beschwerden der Arbeiter sind zunächst Betriebsausschüsse zuständig, die zur Wahrung der Interessen der Arbeiter in jedem Betrieb mit mindestens 50 Arbeitern bzw. Angestellten errichtet werden müssen. Kommt hierbei eine Einigung mit dem Arbeitgeber nicht zustande, so kann entweder mit Zustimmung beider Parteien das Gewerbe-, Bergewerbe- oder Kaufmannsgericht angerufen werden,

oder es entscheidet eine paritätische Schlichtungskommission, die für jeden Bezirk einer Erfaßkommission zu errichten ist. Auch die Landwirtschaft ist dieser Rechtsprechung unterstellt. Das sind ganz erhebliche Verbesserungen des seither geltenden Rechtszustandes, die ohne die energische Tätigkeit aller Gewerkschaftsgruppen nicht erreicht worden wären. In Fragen der Heranziehung von Personen zum Hilfsdienst fungieren die Ausschüsse bei den Erfaßkommissionen erstinstanzlich und als Beschwerdestellen Ausschüsse für den Bezirk jedes stellvertretenden Generalkommandos. In Fällen der Heranziehung von Betrieben und Berufen zum Hilfsdienst entscheidet zunächst ein Ausschuss für den Bezirk des Generalkommandos und über Beschwerden ein Ausschuss beim Kriegsamte. Ferner wird das Kriegsamte zur Leitung des mit der Regelung der Arbeiterfragen betrauten Referats einen Gewerkschaftsvorstand berufen, der das Vertrauen der deutschen Gewerkschaften in weitestem Maße besitzt. Endlich ist auch das Vereins- und Versammlungsrecht für alle im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen durch das Gesetz selbst geschützt und darf in keiner Weise beschränkt werden. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag hierzu gewählten Ausschusses.

Diese Rechtsgarantien können aber nur dadurch wirkliches Leben erhalten, daß die Arbeiterschaft sich einmütig und ohne Unterlaß für die gewerkschaftlichen Organisationen einsetzt. Ohne die Mitarbeit im Sinne gewerkschaftlicher Grundsätze würde die Umgestaltung der freien Privatwirtschaft zur geregelten Bedarfswirtschaft des Staates leblos die Arbeiter und Angestellten benachteiligen und nicht die freudige Anteilnahme und die großen Leistungen erwecken, deren das Reich so dringend bedarf. Ohne gewerkschaftliche Interessenvertretung wären auch die Ausschüsse und Schlichtungskommissionen nicht imstande, ernste Differenzen zu verhüten und die Arbeiter und Angestellten zu ihrem Recht kommen zu lassen. Deshalb müssen die Arbeiter und Angestellten zunächst darauf bedacht sein, gewerkschaftlich organisierte Arbeiter in die neu zu wählenden Ausschüsse zu entsenden, und sie müssen weiterhin dafür tätig sein, daß möglichst alle in vaterländischem Hilfsdienst Beschäftigten der gewerkschaftlichen Organisation als Mitglieder zugeführt und über ihre Pflichten und Rechte in kameradschaftlicher Weise aufgeklärt werden. Der vaterländischen Arbeitspflicht muß die gewerkschaftliche Organisationspflicht gleichgestellt werden, wenn das große Werk der Mobilisation aller heimischen Kräfte dauernd Nutzen bringen soll.

Die erste und wichtigste Aufgabe der Arbeiter und Angestellten allerorts ist die Wahl gewerkschaftlich organisierter Vertreter aus ihrer Mitte zu den Betriebsausschüssen. Die Wahl ist unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Für Betriebe mit mindestens 50 Angestellten sind besondere An-

gestellenausschüsse zu errichten. Solche Ausschüsse sind auch für Staatsbetriebe, mit Ausnahme der Eisenbahnbetriebe, zu wählen. Weiterhin obliegt es den gewerkschaftlichen Organisationen (Gewerkschaftskartellen bzw. Gaulleitern), Vorschläge für die Berufung der ständigen Mitglieder zu den Schlichtungskommissionen für den Bezirk jeder Erfaßkommission zu machen, damit auch in diesen wichtigen Berufungsinstanzen gewerkschaftlich geschulte Kräfte, zu denen die Arbeiterschaft volles Vertrauen hat, nach Recht und Billigkeit entscheiden. Ueber diese Wahlen werden den Kartellen bzw. Gaulleitern besondere Verhaltensregeln übermittelt werden. Bei diesen Wahlen und bei der Organisationsarbeit während des Krieges sind Streitigkeiten mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen zu vermeiden und ein gemeinsames Vorgehen aller Gewerkschaftsrichtungen, die unabhängig von den Arbeitgebern bestehen, herbeizuführen.

In dem Existenzkampf, den Deutschland um sein Bestehen und seine Zukunft führt, hat sich die Wahrheit glänzend durchgerungen, daß die Arbeiterklasse der bedeutsamste Teil des Volksganges ist und ohne deren Opfermuth der geregelte Aufbau der Kriegswirtschaft nicht möglich wäre, der für die Selbstbehauptung unseres Volkes in diesem Kriege von entscheidender Bedeutung ist. Aber ohne ihre feste Organisation hätte die Arbeiterschaft auch diese Anerkennung nicht erreicht, und diese Organisation muß nach Beendigung des Krieges dafür sorgen, daß die Wiedergeburt Deutschlands sich im Zeichen der politischen Gleichberechtigung und der Anerkennung der Arbeiterorganisationen, sowie der Sozialpolitik erfolgt.

Berlin, 8. Dezember 1916.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Prüft die Invalidentarten.

Infolge Abänderung der Reichsversicherungsordnung vom 12. Juni 1916 werden mit dem 1. Januar 1917 neue Beitragsmarken eingeführt. Jeder Selbst- oder Weiterversicherer möge seine Invalidentkarte einer Prüfung unterziehen und erforderlichenfalls die nötigen Invalidentmarken beschaffen, sofern er nicht mit dem Kleben auf dem laufenden geblieben sein sollte. Nach dem 1. Januar 1917 dürfen alte Marken nicht mehr verwertet werden und dürfte auch die Einziehung derselben baldigst dann erfolgen. Jeder prüfe daher, um später vor weiteren Nachteilen geschützt zu sein, seine Invalidentkarte als Selbst- und Weiterversicherer.

Nach § 1280 der Reichsversicherungsordnung erlischt bekanntlich die Anwartschaft, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungsstärke verzeichneten Ausstellungsstag weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind. Bei der Selbstversicherung und ihrer

Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der nach § 1280 genannten zweijährigen Frist 40 Beiträge mindestens entrichtet werden. Letzteres gilt nicht, wenn auf Grund der Versicherungspflicht mehr als 60 Beiträge geleistet worden sind. In diesem Falle muß die Bestimmung des § 1280 der Reichsversicherungsordnung maßgebend sein, wonach während jener zweier Jahre mindestens 20 Wochenbeiträge zu entrichten sind (§ 1282).

Nun lebt ja die Anwartschaft, wenn die starben einmal verfallen sein sollten, wieder auf, wenn der Versicherte erneute versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Beitragszeit von 20 Beitragswochen zurücklegt. Hat aber der Versicherte bei der Wiederaufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei der Erneuerung des Versicherungsverhältnisses durch freiwillige Beitragsleistung das 60. Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens 1000 Beitragsmarken verwendet hatte. Hat der Versicherte das 40. Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft durch freiwillige Beitragsleistung nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens 500 Beitragsmarken verwendet hatte und danach eine Wartezeit von 500 Beitragswochen zurücklegt (§ 1283).

Harte Vorschriften sind es also, wenn einmal die Invalidenarten verfallen sind, um alle Rechte wiedererlangen zu können. Häufig kommt dann Invalidität hinzu und ist ein Heilverfahren oder eine Invalidenrente jodann nicht zu erlangen aus den vorerwähnten Gründen. Daher gilt es auch jetzt wieder besonders, die Invalidenarten zu prüfen!

Des weiteren soll auch nach § 1420 der Reichsversicherungsordnung die Invalidenkarte stets binnen zwei Jahren nach dem Tage der Ausstellung zum Umtausch vorgelegt werden. Veräumt man dieses, so muß im Streitfalle der Versicherte beweisen, daß die Anwartschaft erhalten ist, d. h. daß die vorerwähnte Wartenzahl in der erforderlichen Frist geleistet worden ist.

Ferner sind nach § 1442 Pflichtbeiträge unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren, falls aber die Beitragsleistung ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden. Ein Verschulden des Versicherten liegt nicht vor, wenn der Arbeitgeber die Quittungskarte aufbewahrt und sie nicht zur richtigen Zeit ordnungsgemäß umgetauscht hat.

Ebenfalls dürfen freiwillige Beiträge und Beiträge über die gesetzliche Lohnklasse hinaus für mehr als ein Jahr rückwärts nicht entrichtet werden. Ebensovienig auch nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität oder für die weitere Invalidität (§ 1443 der Reichsversicherungsordnung).

Vorstehende Erläuterungen wolle man daher im eigenen Interesse sehr genau beachten, da nur wenigen Wochen uns vom neuen Jahre trennen. Es ist bekanntlich nachher unmöglich, wenn einmal die alten Marken eingezogen sind, andere Wege ausfindig zu machen, als hier empfohlen worden. Deshalb prüfe man im alten Jahre die Invalidenkarte und hole eventuell Veräusertes nach, dann ist später ein Schaden nicht zu erwarten.

R. V.

Die Rechtslage der Angehörigen von Vermissten.

Von Dr. Hans Kieske, Leipzig.

Ein verheirateter Lehrer, der obendrein seine betagte Mutter unterstützte, stand als Unteroffizier im Felde. Am 9. Mai 1915 wurde er schwer verwundet und ist seit diesem Tage vermisst. Kameraden sahen, daß er beim Vorgehen infolge eines Granatschusses zu Fall kam, alle sonstigen Nachforschungen nach seinem Verbleiben waren aber bisher ergebnislos.

Wie steht es hier zunächst mit der Fortzahlung der Unteroffizierslöhnung? Ist sie fortzugewähren, bis der Tod — sei es durch zuverlässige Nachrichten, sei es durch eine gerichtliche Todeserklärung — endgültig feststeht? Oder wird die Löhnung hier nur solange weiter entrichtet, als der Lehrer auch tatsächlich Kriegsdienst tat? Hört sie also mit seinem Vermissten von selbst auf?

Unteroffiziere und Mannschaften verlieren den Anspruch auf die Löhnung bereits mit dem Ablauf des Monatsdrittels, in dem sie vermisst worden sind. Die Angehörigen des Lehrers könnten also die Löhnung nur bis zum 11. Mai 1915 verlangen. Die Militärbehörde kann aber gestatten, daß die Löhnung auch über diesen Zeitpunkt hinaus fortentrichtet wird, und zwar kann sowohl die ganze, als ein Teil der Löhnung weitergewährt werden. Die Militärbehörde erlaubt die Fortzahlung der Löhnung insbesondere dann, wenn die Bezüge zum Unterhalte von Angehörigen des Vermissten verwendet werden sollen. Sie verfügt aber die Weiterzahlung der Löhnung nicht von selbst, sondern nur, wenn die Angehörigen darum bitten. Die Angehörigen haben bei dem Felddruppenteil, dem der Vermisste zuletzt angehörte, Antrag auf die Weitergewährung der Löhnung zu stellen und dabei das Verwandtschaftsverhältnis anzugeben.

Als Angehörige gelten vor allem die Frau und die Kinder des Vermissten. Ihnen wird in der Regel die Löhnung auf Antrag fortgewährt, wenn anzunehmen ist, daß ihr Unterhalt daraus bestritten werden soll. Die Löhnung kann aber auch den Eltern oder sonstigen nahen Verwandten des Vermissten weitergezahlt werden; jedoch ist bei ihnen Voraussetzung, daß der Vermisste ihr überwiegender Ernährer war, und daß er sie in Bedürftigkeit hinterlassen hat. Wenn also die Frau oder die Kinder des Vermissten beim Felddruppenteil Antrag auf die Fortzahlung der Löhnung stellen, so brauchen sie ihrem Antrage nur die Erklärung beizufügen, daß die Löhnung zu ihrem Unterhalte verwendet werden soll. Reichen dagegen die Eltern oder sonstige nähere Verwandte ein derartiges Gesuch ein, so müssen sie gleichzeitig eine Bescheinigung ihrer Bürgermeisterei oder Ortsbehörde vorlegen, daß der Vermisste zum überwiegenden Teile ihr Ernährer war und daß sie der Gewährung der Löhnung bedürftig sind.

Bisher war die Rede von der Löhnung der Unteroffiziere und Mannschaften, also der Militärpersonen vom Feldwebel abwärts. Wie steht es nun mit der Fortzahlung der Besoldung des vermissten Offiziers? Die Besoldung des Offiziers, der im Felde vermisst wurde, endet mit dem Schlusse des Monats, der auf den Monat des Vermisstens folgt. Wäre also etwa der Lehrer Leutnant gewesen, so bestände ohne weiteres Anspruch auf Fortzahlung der Besoldung bis zum 30. Juni 1915. Nach diesem Zeitpunkt aber ist es genau so, wie bei den Mannschaften. Auch bei den Offizieren hängt es von dem Ermessen der Militärbehörde ab, ob seine Angehörigen auch noch nach dem Monat, der dem Vermissten folgt, die Besoldung erhalten. Auch hier müssen die Angehörigen einen entsprechenden Antrag auf Fortzahlung bei der Militärbehörde — meistens bei der Division, der der Vermisste angehörte — einreichen. Während aber die Militärbehörde den Angehörigen von vermissten Militärpersonen der Unterklassen im Bedarfsfalle die ganze Löhnung bewilligen kann, können die Angehörigen von vermissten Offizieren nie mehr als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung erhalten.

Demnach stehen wir vor der überaus wichtigen Tatsache, daß den Angehörigen von vermissten Offizieren und Mannschaften die Kriegsbesoldung oder Löhnung in der Regel nur auf Antrag fortgezahlt wird. Die Angehörigen, die die Weitergewährung anstreben, haben daher ein dringendes Interesse daran, diesen Antrag alsbald zu stellen.

Von dem Grundsatz, daß die Bezüge vermisster Kriegsteilnehmer nur auf Antrag weitergewährt werden, gibt es aber eine wichtige Ausnahme. Hat nämlich eine Militärperson die Einrichtung der sogenannten Familienzahlung getroffen, hat er sich also seinen Militärgehalt nicht voll auszahlen, sondern gleich einen bestimmten Betrag für die Familie in der Heimat

abziehen lassen, so werden diese für die Familien bestimmten Beträge auch nach seinem Vermissten ohne weiteres fortgezahlt. Diese Familienzahlungen dürfen aber bei Offizieren nicht mehr als sieben Zehntel der Besoldung und bei Personen der Unterklassen nicht mehr als ein Drittel der Löhnung betragen.

Wir sehen also, die Bezüge vermisster Kriegsteilnehmer werden in der Regel nur auf Antrag fortgewährt und es steht dabei im Belieben der Militärbehörde, ob sie dem Antrage stattgeben will. Nur die Familienzahlungen müssen den Angehörigen weiterentrichtet werden, ohne daß es eines Antrags bedarf.

Wie lange dauert aber diese Weiterzahlung der Bezüge Kriegsvermisster? Bei der Beantwortung der Frage müssen wir berücksichtigen, daß der Fortzahlung der Besoldung zugrunde liegt, der Vermisste sei noch am Leben. Nur weil der Tod des Vermissten nicht feststeht und weil daher im Zweifel anzunehmen ist, er lebe noch, werden die Bezüge weitergewährt.

Wird also amtlich festgestellt, der Vermisste sei an dem Tage gestorben, so ist der Grund für die Fortzahlung weggefallen. Eine derartige amtliche Feststellung kann z. B. erfolgen durch die Nachricht des Druppenteils, dem der Vermisste angehörte, oder durch ein Schreiben seines Vorgesetzten, vor allem aber durch die Befundung der Nachweisedeureaus der Kriegsministerien. In den meisten Fällen wird sich bei derartigen amtlichen Nachrichten auch ungefähr der Todestag sagen lassen.

Allerdings wird eine solche amtliche Feststellung nicht immer möglich sein. Dann wird der Vermisste in der Kriegsstammrolle solange als lebend weitergeführt, bis er vom Gericht für tot erklärt wird oder bis hohe Wahrscheinlichkeit für seinen Tod spricht. Eine solche hohe Wahrscheinlichkeit können die Militärbehörden annehmen, wenn seit dem Vermissten ein Jahr verstrichen ist, ohne daß eine Nachricht eintraf. In derartigen Fällen ist es auch schwerer, einen bestimmten Todestag festzustellen, und man ist in der Regel darauf angewiesen, die Schlacht oder Kampfhandlung, seit der der Kriegsteilnehmer vermisst ist, als Todestag gelten zu lassen.

Kehren wir nun zu unserm Fall aus der Praxis zurück. Nehmen wir an, die Witwe des Lehrers hat lange Zeit keinen Antrag auf Fortgewährung der Löhnung gestellt; erst im Juni 1916 hat sie sich mit einem dahingehenden Antrag an das Regiment gewendet. Wird hier das Regiment noch die Fortgewährung der Löhnung gestatten? Wahrscheinlich nicht! Denn da seit dem Vermissten des Lehrers schon über ein Jahr verstrichen ist, ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß er im Mai 1915 gestorben ist. Ist aber davon auszugehen, daß sein Tod bereits im Mai 1915 eintrat, so fehlt selbstverständlich auch die Grundlage für die Fortentrichtung der Löhnung. Denn, wie wir gesehen haben, beruht diese Fortzahlung auf der Vermutung, daß der Vermisste noch lebt.

Was ist nun die weitere Folge? Kann als festgestellt gelten, daß ein Vermisster an einem bestimmten Tage gestorben ist, so tritt von diesem Zeitpunkt an die Hinterbliebenenversorgung ein.

Die Hinterbliebenen erhalten zunächst den Gnabengehalt. Die Witwe oder die Kinder eines Offiziers beziehen für den auf den Sterbemonat folgenden Monat noch den vollen Kriegsfolb. Die Witwe oder die Kinder eines Unteroffiziers oder Gemeinen bekommen noch den vollen Betrag der Löhnung für die drei Monatsdritteln, die dem Sterbemonatsdritteln nachfolgen. Sind eine Witwe oder Kinder nicht vorhanden, so können auch die Eltern oder sonstige nähere Verwandte den Gnabengehalt erhalten, wenn der Vermisste zum überwiegenden Teile sie ernährt hat und wenn sie bedürftig sind.

Die Witwe des Lehrers erhält also die Gnabendlöhnung für die Zeit vom 11. Mai bis 10. Juni 1915. Der Mutter des Lehrers könnte die Gnabendlöhnung nicht gewährt werden, weil, wie wir gesehen haben, die Mutter den Gnabengehalt nur dann bekommen kann, wenn weder eine Witwe noch Kinder des Vermissten vorhanden sind.

Nach der Gnabendlöhnung beginnt dann die eigentliche Hinterbliebenenversorgung. Die Hinter-

bliebenen erhalten also das Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld, und beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen auch das allgemeine Witwen- und Waisengeld. Ein näheres Eingehen auf die Hinterbliebenenversorgung würde in diesem Zusammenhange zu weit führen. Erwähnt sei nur, daß auch den Eltern eines Gefallenen eine Rente, das sogenannte Kriegselterngeld, zugewilligt werden kann; Voraussetzung dafür ist, daß der Gestorbene vor seinem Eintritt in das Feldheer den Lebensunterhalt seiner Eltern überwiegend bestritten hat. Wenn also der Lehrer seine Mutter zum größten Teil erhalten hat, so kann ihr ein Kriegselterngeld bewilligt werden. Es beträgt für Eltern von Unteroffizieren und Mannschaften bis zu 250 M. im Jahr; für Eltern von Offizieren bis zu 450 M. jährlich. Das Kriegselterngeld kann neben dem Witwen- und Waisengeld gewährt werden; es besteht aber kein Anspruch darauf, sondern seine Bewilligung steht im freien Ermessen der Militärbehörde.

Wie nun, wenn die Militärbehörde den Angehörigen eines Vermißten den Militärgehalt fortzahlt und es stellt sich nachträglich heraus, daß der Vermißte im Zeitpunkt des Vermißtseins tatsächlich gestorben ist? Z. B. der Witwe des Lehrers wird seine Löhnung ein ganzes Jahr lang fortentrichtet, im Juni 1916 aber wird einwandfrei festgestellt, daß er Mitte Mai 1915 in französischer Gefangenschaft gestorben ist. Hier kann an sich die Militärbehörde die Rückzahlung der seit 21. Juni 1915 gezahlten Löhnung verlangen. Ob sie von diesem Rechte Gebrauch machen wird, ist allerdings eine andere Frage. In den meisten Fällen wird schon aus Billigkeitsgründen auf die Rückforderung verzichtet werden, abgesehen davon, daß die Hinterbliebenen auch einwenden können, sie seien nicht mehr bereichert.

Schließlich sei es gestattet, noch kurz die Frage zu streifen, wie es mit der Fortzahlung des Ziviergehalts des Vermißten steht. Der Lehrer wie überhaupt der Beamte bezieht während seiner Einberufung neben der Mannschafslöhnung den Gehalt aus der Zivillstellung unberührt weiter. Wird dieser Gehalt nun auch weitergezahlt, wenn der Beamte vermißt ist? Die Regelung dieser Frage ist den einzelnen Bundesstaaten überlassen, sie ist aber wohl fast überall in dem Sinne entschieden, daß der Ziviergehalt des Vermißten bis zur Feststellung des Todes fortgezahlt wird. Es bedarf dazu nicht einmal eines besonderen Antrags der Angehörigen; nur müssen sie, wenn sie jeweils den Gehalt empfangen, bestätigen, daß ihnen keine Todesnachricht des Vermißten zugegangen ist.

Die Fortzahlung des Ziviergehalts geschieht, bis der Tod amtlich feststeht oder bis die gerichtliche Todeserklärung ausgesprochen ist. Von diesem Zeitpunkt an erhalten dann die Hinterbliebenen die Hinterbliebenenbezüge auch nach den Zivilverordnungsvorschriften.

Korrespondenzen.

Bauhen. Am 24. November fand eine Mitgliederversammlung statt, welche mächtig besucht war. Zum ersten Punkt der Tagesordnung erstattete Kollege Holtz den Kassenbericht vom dritten Quartal, der eine Einnahme von 395,20 M. und eine Ausgabe von 131,10 M. auswies; an die Hauptkasse wurden 264,10 M. gefandt. Die Abrechnung wurde von den Revisoren bestätigt. Im zweiten Punkt der Tagesordnung: „Wahl eines Schriftführers und eines stellvertretenden Kassierers“ wurden zwei Kolleginnen gewählt. Schluß der Versammlung 10½ Uhr.

Rundschau.

Kündigung aller Tarifverträge im Schneidergewerbe. Der im September stattgefundene außerordentliche Verbandstag des Verbandes der Schneider hatte beschlossen, alle mit den Unternehmern abgeschlossenen Tarifverträge zu kündigen, weil auf anderem Wege Lohnerhöhungen nicht zu erlangen sind. Alle Verhandlungen mit den Unternehmern wegen Teuerungszulagen sind bisher resultatlos verlaufen. Dazu kommt noch, daß infolge der Streckungsverordnung die Arbeitszeit und das Arbeitsquantum vom 4. April ab um 30 Prozent reduziert worden sind. Diese Verordnung legt den Unternehmern allerdings die

Verpflichtung auf, den Arbeitern einen Zuschlag von zehn Prozent auf den verdienten Wochenlohn zu bezahlen. Damit ist aber die Reduzierung des Wochenverdienstes von 30 Prozent keineswegs ausgeglichen. Weitere Lohnerhöhungen oder Teuerungszulagen sind aber nur in Ausnahmefällen gewährt worden, während in fast allen anderen Gewerben und Industrien ganz erhebliche Lohnaufbesserungen stattgefunden haben. Dabei ist zu bemerken, daß sämtliche mit dem Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe in 135 Städten abgeschlossenen Tarifverträge bereits am 1. März 1916 unter allgemeiner Regelung der Löhne zu einem Reichstarifvertrag zusammengefaßt werden sollten. Die dazu notwendigen Vorarbeiten sind durch den Krieg unterbrochen, oder wenigstens nicht soweit gefördert worden, daß der Reichstarif an dem dafür festgesetzten Termin in Kraft treten konnte. Infolgedessen sind aber noch Tarife in Geltung, die bereits in den Jahren 1911, 1912, 1913 und 1914 abgeschlossen worden sind, deren Lohnsätze den heutigen Teuerungsverhältnissen nicht im mindesten mehr entsprechen. Aus diesen Gründen sind am 1. Dezember d. J. alle Tarifverträge der Herrenmaßbranche, Uniform- und Damenmaßschneiderei im ganzen Reich gekündigt worden; die Kündigungszeit beträgt drei Monate, so daß diese Frist am 1. März 1917 abgelaufen ist. Ebenso wie in der Maßschneiderei steht es in der Herrenkonfektion und Wäscheindustrie, wo Lohnzulagen ebenfalls meistens gar nicht oder nur in ganz geringfügiger Höhe gewährt worden sind. In diesen Branchen sind die Kündigungsstermine aber nicht so einseitig wie in der Maßschneiderei, sondern sie sind für die einzelnen Orte und Bezirke verschieden. Es wird aber dafür Sorge getragen, daß diese Tarifverträge auch an den dafür vorgesehenen Terminen gekündigt werden, ebenso alle mit den Einzelfirmen vereinbarten Tarife.

Es handelt sich bei dieser umfangreichen Lohnbewegung — die größte seit dem Bestehen des Verbandes — schließlich nicht nur um die zurzeit beschäftigten Schneider und Schneiderinnen, sondern auch um jene Berufscollegen, die im Heeresdienste stehen und die, wenn sie zu ihrer beruflichen Tätigkeit zurückkehren, Löhne vorfinden müssen, die wenigstens etwas der enormen Teuerung entsprechen.

Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und die Gelben. Die steigende Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisationen wird auch von Kreisen, die früher den Gewerkschaften ablehnend oder feindlich gegenüberstanden, immer mehr anerkannt. Dieser Umstand läßt die Scharfmacherverbände nicht zur Ruhe kommen. Sie versuchen mit allen Mitteln, dieser zunehmenden Einsicht entgegenzuarbeiten. Um ihre Alleinherrschaft im Betriebe zu sichern und die Löhne und Arbeitsbedingungen einseitig bestimmen zu können, lassen die Unternehmer auch in der Kriegszeit alle Mitten gegen die Gewerkschaften bringen. Zu den Kampfsmitteln der Unternehmer gegen die organisierten Arbeiter gehört schon seit langem die Heranziehung gelber Prätorianergarden, durch die die geschlossenen Reihen der Arbeiter zerplittert werden sollen, getreu dem Grundsatz: „Teile und herrsche“. Wie die Unternehmer dem Burgfrieden zum Trotz gegen die Gewerkschaften vorgehen, indem sie für die gelben Werkvereine die Werbetrommel rühren und den Klingelbeutel schwingen, dafür liefert folgendes Schreiben einen Beweis, das der erste Vorsitzende der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände versendet:

Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

Berlin W. 35, den 10. November 1916.

Euer Hochwohlgeboren

haben einen Betrag von 10.— M. für den Förderungsausschuß der wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung im letzten Jahre vor dem Kriege gesendet. Unter Zustimmung des Förderungsausschusses, der seine Tätigkeit für die Kriegszeit eingestellt hat, hat die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände die Sammlung von Beiträgen für die wirtschaftsfriedliche Arbeiterbewegung übernommen.

Die wirtschaftsfriedliche Arbeiterbewegung hat in den letzten Jahren erfreuliche Fortschritte gemacht, so daß sie schon ihrem Umfange nach den kampfgewerkschaftlichen Organisationen an die Seite gestellt werden kann. Dieser Fortschritt ist trotz außerordentlicher Hindernisse erstritten worden. Immer mehr und mehr haben vaterländisch und wirtschaftlich denkende Kreise des öffentlichen Lebens eingesehen, von welcher segensbringenden Wirkung für den Fortschritt unseres Wirtschaftslebens, der auf den Frieden der Beteiligten gegründet sein muß, der zu-

sammenschluß der wirtschaftsfriedlich denkenden Arbeiter ist. Sowohl bei verschiedenen Parteien im Reichstage, als auch in den Landtagen hat die Bewegung willige Unterstützung gefunden. In einer großen Versammlung am 1. Oktober 1915 in Berlin haben namhafte Vertreter aus allen Gesellschaftskreisen, Männer des öffentlichen Lebens und der Industrie von neuem ihre volle Sympathie mit den Bestrebungen der wirtschaftsfriedlichen Verbände zum Ausdruck gebracht und deren tatkräftige Unterstützung zugesichert. Ist schon während des Krieges die Förderung aller auf den Wirtschaftsfrieden gerichteten Bestrebungen eine Hauptpflicht aller deutschen Gesellschaftskreise, so wird es besonders nach dem Kriege nötig sein, in Anbetracht der von allen Seiten auf die schaffende Arbeit herein-drängenden Erschwerungen und Belastungen, im Hinblick auf die sicher zu erwartenden großen wirtschaftlichen Kämpfe alle Kräfte zu sammeln, die auf dem Boden eines friedlichen Zusammenarbeitens aller sozialen Schichten stehen.

In dieser Erkenntnis hat die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sich die Förderung der wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung angelegen sein lassen und es gern übernommen, sich dem Hauptauschuß nationaler Arbeiter- und Berufsverbände als der Spitze der wirtschaftsfriedlichen Organisationen beratend und unterstützend zur Seite zu stellen. Die Förderung muß sich auch auf das finanzielle Gebiet erstrecken, da die wirtschaftsfriedlichen Verbände heute noch nicht in der Lage sind, aus den Beiträgen ihrer Mitglieder die finanziellen Lasten in vollem Umfang allein zu tragen und ihren Mitgliedern angemessene materielle Vorteile zu sichern. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist deshalb beauftragt worden, in den der Bewegung freundlich gesinnten Kreisen eine Sammlung einzuleiten, die eingehenden Gelder zu verwalten und dem Hauptauschuß nationaler Arbeiter- und Berufsverbände nach Bedarf zur Verfügung zu stellen. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat selbst einen namhaften Zuschuß bewilligt, andere Verbände und Einzelpersonen haben gleichfalls größere Beträge in Aussicht gestellt.

Wir wenden uns nunmehr auch an Sie mit der Bitte, wie früher einen Zuschuß für die wirtschaftsfriedliche Arbeiterbewegung zu bewilligen und diesen Zuschuß uns zur Verwaltung und Verbuchung übermitteln zu wollen. Zu diesem Zwecke hat die Vereinigung bei der Diskonto-Gesellschaft in Berlin W. 8, unter den Linden 35, ein besonderes Konto „H“ eingerichtet, an welches wir bitten würden, falls unsere Bitte Erfüllung findet, den bewilligten Beitrag einzufenden.

Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.
E. Garmis, 1. Vorsitzender.

Da der Förderungsausschuß der sogenannten wirtschaftsfriedlichen Arbeitervereine — wahr-scheinlich zur Wahrung des Burgfriedens — für die Kriegszeit seine Tätigkeit einstellte, geht also jetzt an seiner Stelle die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände für die Gelben werben und suchen. Der Ertrag der Sammlung soll den Werkvereinen aber beileibe nicht ohne weiteres zukommen, sondern die Unternehmerorganisation will die Gelder selbst verwalten und nur „nach Bedarf“ Teile der eingegangenen Summen dem Hauptauschuß nationaler Arbeiter- und Berufsverbände zur Verfügung stellen, wahrscheinlich immer als jeweilige Belohnung für besondere, den Unternehmern geleistete Dienste, denn eine Hand wäscht die andere. Die Gelben gefallen sich darin, immer wieder zu behaupten, daß ihre Bewegung aus der Arbeiterschaft hervorgegangen sei, und sie streiten ab, daß hinter der gelben Gründung die Unternehmerverbände stehen, und daß die Gelben für die Dienste, die sie den Unternehmern leisten, entschädigt werden. Das Rundschreiben liefert wieder einen Beweis, was von diesen Behauptungen zu halten ist. Man wird in Zukunft die gelben Wortführer nur auf das besondere Konto „H“ der Diskonto-Gesellschaft hinzuweisen brauchen, um diese Behauptungen zum Schweigen zu bringen.

Unternehmer-Raffinement. Durchaus anerkennenswert ist es, wenn der Unternehmer zur Vinderung der wirtschaftlichen Not der Familien, deren Ernährer zum Heeresdienst eingezogen ist, durch Gewährung einer materiellen Zulage beiträgt. Viele Unternehmer haben von selbst diese moralische Pflicht für sich anerkannt. Anderen Unternehmern, die für die Kriegsindustrie beschäftigt werden, ist durch ihre Auftraggeber diese Verpflichtung nahegelegt worden. Die meisten der Unternehmer sind dazu auch wohl in der Lage, denn sie erzielen durch die Kriegsindustrie besonders hohe Gewinne. Daß aber in Unternehmer-

reisen jetzt schon die Ansicht auftaucht, sich diese lästigen Verpflichtungen abzuschütteln, dafür ist das Vorgehen des Rheinischen Eisen- und Stahlwerks Mettenberg bezeichnend. Diese Firma hat an ihre unter der Fahne stehenden Angestellten folgendes Schreiben verandt:

„Infolge der langen Dauer des Krieges, der zu erwartenden enormen Besteuerung der Gewinne und der heute noch unübersehbaren Geschäftslage nach Friedensschluss sind wir genötigt, unsere Interessen bei Auszahlung der Unterstützungsgelder zu wahren. Unsere Interessen schreiben es uns aus den oben angeführten Gründen vor, in der Frage der Unterstützungsgelder unsererseits Klarheit zu schaffen und Vorichtsmaßregeln zu ergreifen. Wir können nicht Unterstützungsgelder zahlen, deren Summe schon eine beträchtliche Höhe erreicht hat, wenn wir nicht gewiß sind, daß Sie sich verpflichten, noch mindestens drei Jahre nach Beendigung des Krieges in unseren Diensten zu verbleiben. Die Maßnahme soll keine Zwangs-, sondern eine Vorichtsmaßnahme unsererseits sein, von dem Standpunkte aus: Leistung gegen Gegenleistung. Bei der weiteren Dienstleistung Ihrerseits nach Beendigung des Krieges soll es nicht ausgeschlossen sein, daß Gehaltsveränderungen, soweit sie unseren Interessen entsprechen, eintreten können.“

Diese Vorichtsmaßregel unsererseits geschieht in Uebereinstimmung mit der heutigen Auffassung vieler großer Verbände und Firmen und wird jetzt allgemein eingeführt.

Wir bitten Sie, die beifolgende Bestätigung mit Ihrer Unterschrift zu vollziehen, worauf wir sofort die weitere Auszahlung veranlassen werden; anderenfalls müßte diese von nun ab unterbleiben. Wir danken Ihnen für die bisher geleisteten Dienste, wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute und zeichnen inzwischen...“

Die Bestätigung, die dem Schreiben beilag und laut der sich der Arbeiter verpflichten sollte, die bisher erhaltenen Unterstützungen entweder zurückzahlen oder noch längere Zeit in Diensten der Firma zu bleiben, hat folgenden Wortlaut:

„Ich bestätige hierdurch, daß ich die bis zum 31. Dezember 1915 erhaltenen Unterstützungsgelder, die bis jetzt 2000 Mk. betragen, vorstufweise von dem Eisen- und Stahlwerk Mettenberg erhalten habe und weitere Unterstützungsgelder bis zur Beendigung des Krieges als vorstufweise gezahlt betrachte.“

Dieser Voranschlag ist mit fünf Prozent zu verzinsen und wird als abgezahlt von Seiten der Firma betrachtet, wenn ich weitere drei Jahre nach Friedensschluss ununterbrochen in Diensten der Firma verbleibe bin. Sollte die Firma mir trotz Berrichtung meiner früheren Arbeitsleistung vor Ablauf dieser Frist kündigen, so gilt der gesamte Voranschlag ebenfalls als abgezahlt.

Das Gleiche gilt, wenn ich während des Krieges oder innerhalb dreier Jahre nach Friedensschluss sterben oder eine solche Dienstbeschädigung im Dienste des Vaterlandes erleiden sollte, die mich an der Weiterverrichtung meiner früheren Arbeit verhindert. Sollte ich während des Krieges oder innerhalb dreier Jahre nach Friedensschluss meine Dienste bei der Firma aufkündigen, so ist der Voranschlag als sofort fällig zu betrachten; ebenso, wenn meine demnächstige Arbeitsleistung sich durch mein Verschulden gegen früher vermindern oder die Firma durch mein Verschulden zu einer früheren als vorstehend festgesetzten Frist zur Aufkündigung gezwungen sein sollte.“

Ob die Behauptung der Firma, daß sie in Uebereinstimmung mit vielen großen Verbänden und Firmen handelt, wirklich der Wahrheit entspricht, kann natürlich nicht festgestellt werden; wir nehmen zur Ehre der Unternehmer im allgemeinen an, daß sie dieses Vorgehen weder billigen noch unterstützen und daß die Firma sich deshalb zu Unrecht darauf beruft. Bezeichnend dafür, welche Auffassung über dieses Vorgehen der Firma in Unternehmerkreisen herrscht, ist übrigens ein An schreiben der Potsdamer Handelskammer, Sitz Berlin, die den der Kammer zugehörigen Unternehmern von diesem Schreiben der Firma Mettenberg Kenntnis gibt und dazu bemerkt, daß dieses Vorgehen von der Handelskammer auf das allerhöchste gemißbilligt wird und daß ein solches unsozial und unpatriotische Verhalten nicht anders als mit Abscheu betrachtet werden könne. Auch wird in dem Schreiben der Handelskammer mit Recht darauf verwiesen, daß, soweit es sich um den Versuch handelt, die bereits gewährten Unterstützungen nachträglich als Darlehen zu behandeln, dieses Vorgehen auch als gegen die guten Sitten verstößend erachtet werden müsse.

Wir konnten im Augenblick nicht feststellen, wieviel die Firma Mettenberg während der Kriegszeit etwa besondere Profite hat. Daß ihr Vorgehen mit Patriotismus nichts zu tun hat, ist selbstverständlich. Wenn die Firma Mettenberg mit ihrem „abscheulichen“ Verhalten Nachahmung bei anderen Unternehmern finden sollte, dann würde das sicher auf die Stimmung der im Felde stehenden Heeresangehörigen nicht gerade ermutigend einwirken.

Preisermäßigung für Eisenbahnfahrten der Kriegsbeschädigten. Hierfür gelten folgende Bestimmungen:

„Kriegsteilnehmer, die eine Verletzung oder dauernde Schädigung der Gesundheit erlitten haben und in der Fürsorge einer öffentlichen oder behördlich anerkannten Organisation für Kriegsbeschädigte aufgenommen sind, werden in der 2. und 3. Klasse zum halben Preise, in Schnellzügen außerdem gegen tarifmäßigen Zuschlag befördert bei Reisen

- von dem Wohnort oder Aufenthaltsort des Kriegsbeschädigten zur Behandlung durch Fachärzte, zur Unterbringung in Heil- oder Ausbildungsanstalten, zum Besuch von Kurorten oder Ausbildungslehrgängen für Kriegsbeschädigte, zu den von der amtlichen bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge oder von Gewerkschaften eingerichteten Beratungsstellen und zum Arbeitgeber zwecks Vorstellung zum Stellenantritt;
- von dem Wohnort des Facharztes zur Weiterfahrt nach Heil- oder Ausbildungsanstalten oder zum Besuch von Kurorten oder Ausbildungslehrgängen für Kriegsbeschädigte;
- von den Beratungsstellen zur Weiterfahrt zum Arbeitgeber zwecks Vorstellung zum Stellenantritt;
- nach Aufenthalt in Heil- oder Ausbildungsanstalten oder Kurorten im Falle nochmaliger Untersuchung zunächst nach dem Wohnort des Facharztes;
- zur Rückfahrt von den im vorstehenden angeführten Reisen nach dem Wohn- oder Aufenthaltsort des Kriegsbeschädigten.

Als Ausweis wird verlangt:

a) für die Hin- und Rückreise eine auf den Namen lautende Bescheinigung der Organisation für Kriegsbeschädigte darüber, daß die Entsendung des Kriegsbeschädigten zum Facharzt, in eine Heil- oder Ausbildungsanstalt, nach einem Kurort, zu einem Ausbildungslehrgang für Kriegsbeschädigte, zur Beratungsstelle, zum Arbeitgeber oder zum Stellenantritt von ihr veranlaßt worden ist.

Daneben:

b) für die Rück- oder Weiterreise eine Bescheinigung des Facharztes über die ärztliche Untersuchung sowie gegebenenfalls auch über die von ihm veranlaßte Weiterfahrt nach Heil- oder Ausbildungsanstalten oder zum Besuch von Kurorten oder Ausbildungslehrgängen für Kriegsbeschädigte oder eine Bescheinigung der Heil- und Ausbildungsanstalten oder der Verwaltung des Kurortes über die Beendigung des Aufenthalts oder eine Bescheinigung des Leiters über die Beendigung des Ausbildungslehrganges oder eine Bescheinigung der Beratungsstelle über die Beratung sowie gegebenenfalls auch über die von ihr veranlaßte Weiterfahrt zum Arbeitgeber zwecks Vorstellung oder zum Stellenantritt oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Vorstellung.“

Zu wünschen wäre nur, daß auch den Begleitern hilfsbedürftiger Kriegsbeschädigter Preisermäßigung zugebilligt würde.

Gingegangene Druckschriften.

Der neue Kalender. Etwas früher als sonst kopft diesmal der „Vorwärts-Kalender“ an die Türen der deutschen Arbeiterschaft. Er wird es als alter Bekannter nicht vergebens tun. Seinen Inhalt bilden ja die Leiden und Freuden, richtiger die Geschichte der modernen Arbeiterbewegung des vergangenen Jahres, der Leitgedanke seines Außeren aber ist die Menschlichkeit. Aus der etwa 30 x 40 Zentimeter großen Rückwand hat der Maler, Prof. Damberger, ein Bild von packender Wirkung geschaffen. Zwei herbe Gestalten voll Kraft und Wucht, doch natürlich und lebenswahr, füllen den Raum festlich des Hockes. Rechts ist es der durch Feuer und Verderben vorwärtsstürmende, von seinem eigenen Unheil entsetzte Kriegsgott Mars, links eine Mutter als

Verkörperung der Menschheit. Sie hat dem Unhold das Schwert aus der Hand geschlagen, und aus ihrem Gesicht spricht es wie der Ruf: Laß es genug sein, Krieger! Schone die Menschheit, bevor es zu spät!...

Dieser Geist durchweht auch die 365 Blätter des an die 20 Zentimeter hohen Abreißbuchs, dessen Zusammenstellung abermals Ernst Peczana besorgte. Die Vorderseiten enthalten neben den weithin sichtbaren Datumziffern astrologische und geschäftliche Angaben, für die Arbeiterbewegung wichtige Gedenktage und sonstige Erinnerungen, sowie freien Raum für Tagesnotizen. Ungleich gehaltvoller sind die Rückseiten. Man könnte sie das „Brevier des Arbeiters“ nennen, so reich und vollständige Angaben, die hier aufgenommene Material aus allen Gebieten der schönen wie der streitbaren Literatur, der sozialen, gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung. In knapper, übersichtlicher Form bringen sämtliche freigewerkschaftlichen Zentralverbände das Resultat des überstandenen zweiten Kriegsjahres, andere Blätter wieder geben Aufschluß über den Stand der Dinge auf dem konjunktionswissenschaftlichen und dem parteipolitischen Arbeitsfelde.

Es ist also gar nicht wenig, was uns der neue Jahresbote ins Haus bringt. Darum möge ihn, der als guter Freund und wahrer Streiter für unsere Sache Einlaß heischt, keine Schwelle verwehrt werden, über die Arbeiter aus- und eingehen. Der anbedacht des Gebotenen äußerst niedrige Preis von 1,80 Mk. einschließlich Porto und Verpackung trägt reiche ideale Zinsen!

Der „Vorwärts-Kalender“ kann durch jede Parteibuchhandlung bezogen werden oder bei Vorkaufsendung oder Nachnahme durch die Vorwärts-Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Berlin SW. 68, Lindenstraße 3.

Ortsverwaltung Baugen.

Zur Beachtung!

Alle Familien derjenigen Mitglieder unseres Verbandes, deren Ernährer bis zum 1. Dezember 1916 zum Heeresdienst eingezogen sind und mindestens 26 Wochenbeiträge an unsere Organisation geleistet haben, erhalten eine Weihnachtsunterstützung. Die Auszahlung erfolgt Sonntag, den 17. Dezember, vormittags von 10 bis 12 Uhr, Lauengraben 2, vier Treppen. Als Legitimation ist der Unterstützungsbogen für die staatliche Kriegsunterstützung mitzubringen.

Der Vorstand.

Ehren-Kafel

für unsere im Felde gefallenen Kollegen.

Am 16. November fiel in Rumänien unser Kollege, der Rotationsarbeiter

Sebastian Meier

im Alter von 28 Jahren.

Seine treue Mitarbeit für unsere Organisation sichert ihm ein ehrendes Andenken.

Die Bahnhalle Nürnberg-Kürth.

Am Tage seines 85. Geburtstages fand auf dem Schlachtfelde im Westen der Feldentod unser treues Mitglied, der Etikettenschneider

August Stephan.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm

Die Bahnhalle Baugen.

Nachruf.

Am 1. Dezember verstarb nach längerem Leiden an Kehlkopfschwindel unsere liebe Kollegin

Elsa Breuer

im Alter von 29 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihr

Die Bahnhalle Dresden.